

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.169 vom 2. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.169

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.169 du 2 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.169 del 2 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus der aufgrund von § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) erfolgten Überweisung durch das Präsidialdepartement. Der Rekurrent ist als Adressat vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.2 Der angefochtene Zwischenentscheid wurde dem Rekurrenten am 30. Juli 2014 zugestellt. Sein Rekurs vom 7. August 2014 erfolgt deshalb fristgerecht innerhalb von 10 Tagen (§ 46 Abs. 1 OG und § 16 Abs. 1 VRPG).

1.3 Mit dem unterdessen ergangenen Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2014 betreffend strafrechtliche Beschwerde ist die Frage einer allfälligen Sistierung des ausländerrechtlichen Verfahrens bzw. die Aufhebung der Sistierung hinfällig geworden, weshalb das vorliegende Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben ist. Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens werden die Kosten praxisgemäss aufgrund einer summarischen Prüfung nach dem mutmasslichen Ausgang verlegt, wobei auf die im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides bestehende Situation abzustellen ist (vgl. statt vieler APE 2013/2006 vom 30. Mai 2006; ferner Sterchi, in: Berner Kommentar, Bern 2013, Art. 107 ZPO N 18).

E. 2

2.1 In der streitigen öffentlichen Rechtspflege beschränkt sich der Prozess auf den sog. Streitgegenstand, weshalb dieser vorab zu prüfen ist (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz 990). Im Rekursverfahren vor Verwaltungsgericht ■ als nachträgliche Verwaltungsrechtspflege ■ ist der Streitgegenstand das Rechtsverhältnis, welches Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277 ff., 285). Der Streitgegenstand ist somit durch das Anfechtungsobjekt begrenzt und kann nicht über dieses hinausgehen (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, a.a.O., Rz 988 mit weiteren Hinweisen). Mit anderen Worten kann Streitgegenstand nur sein, was bereits Gegenstand des unterinstanzlichen Verfahrens war oder hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die verfügende Behörde oder die erste Rechtsmittelinstanz weder entschieden hat noch hätte entscheiden müssen, sind durch die Rekursinstanz nicht zu entscheiden (BGer 1E.18/1999 vom 25. April 2001, E. 3).

2.2 Mit dem ersten Zwischenentscheid vom 16. Januar 2014 entschied das JSD, dass das Rekursverfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss des strafrechtlichen Berufungsverfahrens vor dem Appellationsgericht sistiert wird. Nachdem das Appellationsgericht über die strafrechtliche Berufung entschieden hatte, hob die Vorinstanz in ihrer Zwischenverfügung vom 29. Juli 2014 die Sistierung des ausländerrechtlichen Verfahrens auf. Gegenstand dieser Verfügung war somit explizit einzig die Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss der strafrechtlichen Berufung vor dem Appellationsgericht. Zur Möglichkeit einer Sistierung bis zum Abschluss eines allfälligen bundesgerichtlichen Verfahrens hat sich die Vorinstanz in ihren zwei Zwischenverfügungen weder geäußert, noch hatte sie diese zu prüfen.

2.3 Der Rekurrent hat vorliegend nicht nur die Aufhebung des Zwischenentscheids, mit welchem die Sistierung des ausländerrechtlichen Verfahrens wieder aufgehoben wurde, verlangt (Rechtsbegehren 1), sondern auch die Fortführung der Sistierung des Rekursverfahrens betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens, gemeint bis zum Verfahren vor Bundesgericht (Rechtsbegehren 2). Dadurch ist er über den Gegenstand des vorinstanzlichen Entscheids über die Sistierung bis zum Abschluss des strafrechtlichen Berufungsverfahrens vor Appellationsgericht bzw. über die Aufhebung dieser Sistierung hinausgegangen. Der Umfang des Streitgegenstandes wird auch nicht dadurch (nachträglich) erweitert, dass sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 15. August 2014 ablehnend gegenüber einer Sistierung des ausländerrechtlichen Verfahrens bis zum Abschluss des Strafverfahrens vor Bundesgericht geäußert hat. Soweit der Rekurrent eine Sistierung des ausländerrechtlichen Verfahrens anstrebte, hätte er richtigerweise bei der Vorinstanz einen neuen Sistierungsantrag stellen müssen.

E. 3

Die summarische Prüfung des Rekurses ergibt somit, dass auf diesen nicht hätte eingetreten werden können. Bei diesem Ergebnis hat der Rekurrent die Kosten des gegenstandslos gewordenen Rekursverfahrens zu tragen, welche auf CHF 500.─ festzulegen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.